

RS OGH 1986/4/2 3Ob505/86, 3Ob292/04v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1986

Norm

ABGB §98

Rechtssatz

Mangels eines erzielten Gewinnes gebührt trotz intensiver Mitwirkung kein Abgeltungsanspruch. Entspricht der angemessene Anteil am Gewinn etwa den Wert der Mitwirkungsleistung, dann ist der Abgeltungsanspruch ungefähr in der Höhe des fiktiven Lohnanspruches festzusetzen. Wird durch die Mitwirkung ein Gewinn erzielt, dessen Anteil über den reinen Wert der erbrachten Mitwirkungsleistungen am Arbeitsmarkt weit hinausgeht, dann kann der Abgeltungsanspruch auch höher sein als der reine Wert der erbrachten Arbeitsleistungen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 505/86
Entscheidungstext OGH 02.04.1986 3 Ob 505/86
EFSlg 50265
- 3 Ob 292/04v
Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 292/04v
nur: Mangels eines erzielten Gewinnes gebührt kein Abgeltungsanspruch. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0009630

Dokumentnummer

JJR_19860402_OGH0002_0030OB00505_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at